

Fragen & Antworten zum Gerichtstermin vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht

Worum geht es?

Immer mehr Menschen glauben, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen gut für uns und unsere Gesellschaft sein könnte. Noch wissen wir nicht genug darüber, wie ein solches Modell das Verhalten der Menschen beeinflusst.

Doch wenn wir politisch über Grundeinkommen entscheiden, müssen wir nicht nur wissen, ob wir es einführen wollen, sondern auch wie. Wir sagen: Lasst es uns doch einfach mal ausprobieren!

Sollte es gelingen, innerhalb des Sammelzeitraums 100.000 Unterschriften zu bekommen, wird Hamburg einen Volksentscheid durchführen und dann ab 2026 als erstes Bundesland das Grundeinkommen testen können.

Was wird am Gerichtstermin verhandelt?

Am 28. April verhandelt das Hamburgische Verfassungsgericht die Frage, ob unser Gesetzesvorschlag für einen Grundeinkommens-Modellversuch in Hamburg zulässig ist, und ob das Volksbegehren „Hamburg soll Grundeinkommen testen“ also stattfinden kann. Am 28. April werden dabei beide Parteien, der Hamburger Senat und wir als Initiativgruppe (anwaltlich vertreten) angehört. Ebenfalls geladen sind Vertretende der Hamburger Bürgerschaft. Ein Urteil wird am 28. April noch nicht gesprochen, es folgt dann nach dem Gerichtstermin schriftlich.

Durch wen wird unser Volksbegehren vertreten?

Unsere Initiative wird durch die Anwaltskanzlei Geulen & Klinger vertreten, die auf das öffentliche Recht spezialisiert ist. Die Prozessvertretung vor den Gerichten der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit ist ein besonderer Schwerpunkt ihrer Arbeit.

Die Kanzlei ist bekannt für ihre Prozessführung in großen und der Medienöffentlichkeit bekannten Verfahren des Öffentlichen Rechts, wie z. B. die erfolgreichen Klimaschutzklagen der Deutschen Umwelthilfe sowie die Verfassungsbeschwerden für die Rechte der jungen Generation gegen das Klimaschutzgesetz des Bundes. Mehr Informationen unter

<https://www.geulenklinger.com/>

Warum kam es zum Gerichtstermin?

Der Hamburger Senat ist der Auffassung, dass unser Anliegen nicht verfassungskonform ist bzw. nicht mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Es wird u.a. argumentiert, dass der vorgelegte Gesetzentwurf in unzulässiger Weise Regelungsbereiche der Sozialgesetzgebung des Bundes betrifft. Der Senat hat somit die Zuständigkeit des Landes Hamburg für einen wissenschaftlichen Modellversuch in Frage gestellt und zudem bezogen auf die für den Modellversuch anfallenden Kosten auf den Haushaltsvorbehalt des Parlaments verwiesen.

Welches Ergebnis erwarten wir?

Wir gehen davon aus, dass das Hamburgische Verfassungsgericht die Einwände des Senats zurückweist. Kurz nach Einreichung der Klage durch den Hamburger Senat wurde ein inhaltsgleicher Gesetzentwurf im Land Berlin für zulässig erklärt.

Es handelt sich bei unserem Vorhaben lediglich um einen begrenzten wissenschaftlichen Modellversuch und nicht um eine grundlegende, ggf. auch die Kompetenzen des Bundes betreffende Reform des Sozialstaats. Daher steht es dem Land Hamburg in zu, dieses Forschungsvorhaben in eigener Regie umzusetzen.

Ohnehin würde ein bedingungsloses Grundeinkommen zwar den Bereich der „sozialen Sicherheit“ betreffen, jedoch dennoch etwas grundsätzlich anderes darstellen als lediglich eine neue Form der Sozialversicherung, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hätte. Dies wurde vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestags, der die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland bereits 2016 untersucht hat, herausgearbeitet. Daher liegt die Regelungskompetenz für das Themenfeld des bedingungslosen Grundeinkommens solange bei den Ländern, bis sie diese dem Bund ausdrücklich in der Verfassung übertragen.

[\[Rechtliche Voraussetzungen für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland Ausarbeitung wissenschaftliche Dienst des Bundestags\]](#)

Leider ist es in Hamburg zur Regel geworden, dass Volksbegehren vom Senat die Zulässigkeit abgesprochen wird und sie so ausgebremst werden sollen. Insbesondere der wiederholte Verweis auf den Haushaltsvorbehalt der Bürgerschaft ist nicht nachvollziehbar. Es ist seit langem in zahlreichen Gerichtsverfahren erstritten worden, dass Volksbegehren auch Geld kosten dürfen. Unser Gesetzentwurf ist mit Gesamtkosten von 40 Mio. Euro über acht Jahre, also durchschnittlich 5 Mio. Euro pro Jahr, noch vergleichsweise kostengünstig.

Wir gehen daher davon aus, dass das Verfassungsgericht auch diesen Einwand zurückweist.

Was passiert nach dem Gerichtstermin?

Am Gerichtstermin wird vermutlich bereits erkennbar, in welche Richtung sich die Meinung des Gerichts bewegt. Ein Urteil wird am Tag der mündlichen Anhörung jedoch noch nicht erwartet.

Normalerweise wird in der mündlichen Verhandlung jedoch bereits der Urteilstermin angegeben. Das Urteil wird dann zu dem genannten Termin öffentlich verkündet und im Internet veröffentlicht.

Wenn das Gericht unser Volksbegehren für zulässig erklärt, dann startet zwei Monate nach der Veröffentlichung des Urteils die Eintragungsfrist für das Volksbegehren. Wir haben dann drei Wochen Zeit, um rund 70.000 gültige Unterschriften zu sammeln. Da von den gesammelten Unterschriften aufgrund fehlender Stimmberechtigung oder Leserlichkeit nicht alle gültig sind, müssen wir insgesamt rund 100.000 Unterschriften sammeln.

Drei Wochen vorher (43 Tage nach dem Urteil) beginnt bereits die Briefeintragung. Hier können alle Stimmberechtigten Briefeintragungsunterlagen per E-Mail bei der Wahlleitung bestellen oder im Internet herunterladen. Die Briefeintragung muss, anders als die Unterschriftenlisten der offenen Straßensammlung, von den Stimmberechtigten selbst an die Wahlleitung zurückgeschickt werden.

Was ist der Zweck des Gesetzes?

Das Ziel des Gesetzes ist die Erforschung der Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten des bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Bevölkerung des Landes Hamburg im Rahmen eines wissenschaftlichen Modellversuchs.

Wie ist das Grundeinkommen im Modellversuch definiert?

Unter einem bedingungslosen Grundeinkommen verstehen wir ein Einkommen, das die politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll:

- die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
- einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie

- ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.

Das Grundeinkommen soll dazu beitragen, den individuellen Freiheitsspielraum zu vergrößern, Armut und soziale Notlagen zu beseitigen, sowie die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern.

Wie werden die Teilnehmenden ausgewählt?

Unser Modellversuch soll möglichst repräsentativ sein. Wir wollen daher einen Querschnitt der Bevölkerung abbilden: mind. 2000 Teilnehmende in ein oder zwei räumlich abgegrenzten Hamburger Gebieten. Es sollen stets komplette Haushalte an der Studie teilnehmen, nicht nur einzelne Personen aus einem Haushalt. Jede Person hat dabei für 3 Jahre einen individuellen Anspruch auf ein Grundeinkommen. Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig. Den genauen Auswahlprozess wird der vom Land dann zu beauftragende Forschungspartner bekannt geben, sobald der Modellversuch auf den Weg gebracht ist.